

Abschrift

B U N D E S G E R I C H T S H O F

2410 002

IX ZB 28/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stanislaw K [REDACTED],

[REDACTED] D [REDACTED] Road, N [REDACTED] Park, N [REDACTED] Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Habsburger-
ring 9, Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 29. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Dr. Thumm, Portmann, Dr. Lang und
Gürtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Mai 1976
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Aus Rechtsgründen ist es nicht unter allen Umständen
ausgeschlossen, daß der Tatrichter die Wahrscheinlichkeit
eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen schädigenden
Maßnahmen (Art. VI Nr. 1 BEG-Schluß) und gesundheit-
lichen Beschwerden ohne Anhörung eines ärztlichen Sach-
verständigen verneint. Ob er so verfahren kann, hängt
von den Umständen des Einzelfalles ab. Hier ist das
angesichts der Lückenhaftigkeit und Dürftigkeit des Klags-
vorbringens über Gesundheitsschäden und ihre Behandlung
nicht zu beanstanden.

- 3 -

111

**Daß das Berufungsgericht den Arbeitsunfall,
bei dem der Kläger einen Zeigefinger verloren hat,
nicht als Gewaltmaßnahme ansieht, begegnet keinen
Bedenken.**

Mai

Dr. Thumm

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)